

01.2017

ALLGEMEINE REGLEMENTSBESTIMMUNGEN

INHALT

| | | | |
|---|----------|--|-----------|
| 1 Allgemeines | 3 | 6 Altersguthaben | 7 |
| 1.1 Anschluss | 3 | 6.1 Altersguthaben | 7 |
| 1.2 Vorsorgeausweis und Vorsorgeplan | 3 | 6.2 Altersguthaben am Ende eines laufenden Kalenderjahres | 7 |
| 1.3 Organisation der beruflichen Vorsorge | 3 | 6.3 Altersguthaben im Vorsorgefall und bei Austritt | 7 |
| 2 Personenkreis | 3 | 6.4 Gutschriften | 8 |
| 2.1 Versicherte Personen | 3 | 6.5 Bezüge | 8 |
| 2.2 Nicht versicherte Personen | 3 | 6.6 Verzinsung des Altersguthabens | 8 |
| 2.3 Befristet angestellte Personen | 4 | 6.7 Projiziertes Altersguthaben ohne Zins | 8 |
| 3 Vorsorgeschutz | 4 | 6.8 Projiziertes Altersguthaben mit Zins | 8 |
| 3.1 Beginn und Umfang des Vorsorgeschutzes | 4 | 7 Altersleistungen | 8 |
| 3.2 Gesundheitsprüfung | 4 | 7.1 Grundsatz | 8 |
| 3.3 Vorbehalt und Ablehnung der Aufnahme in die berufliche Vorsorge | 5 | 7.2 Altersrente | 9 |
| 3.4 Erhöhung von Vorsorgeleistungen | 5 | 7.3 Altersleistungen bei Kapitaloption | 9 |
| 3.5 Ende des Vorsorgeschutzes | 5 | 7.4 Kapitalabfindung nach BVG | 9 |
| 4 Begriffe zur Lohnbestimmung | 5 | 7.5 Ordentliche Pensionierung | 9 |
| 4.1 Grundlohn | 5 | 7.6 Vorzeitige Pensionierung | 9 |
| 4.2 Mindestlohn Aufnahme | 6 | 7.7 Aufgeschobene Pensionierung | 10 |
| 4.3 Koordinationsabzug | 6 | 7.8 Teilpensionierung | 11 |
| 4.4 Koordinierter Grundlohn | 6 | 7.9 Pensionierten-Kinderrente | 12 |
| 4.5 BVG-Lohn | 6 | 7.10 Fristen | 12 |
| 4.6 BVG-Lohn unkoordiniert | 6 | 8 Hinterlassenenleistungen | 12 |
| 4.7 UVG-Lohn | 6 | 8.1 Grundsatz | 12 |
| 4.8 Koordinierter UVG-Lohn | 6 | 8.2 Ehegattenrente und Rente an eingetragene Partner | 12 |
| 4.9 Grenzbeträge bei Teilinvalidität | 6 | 8.3 Anspruch auf Hinterlassenenrente nach Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft | 14 |
| 4.10 Grenzbeträge bei Teilpensionierung | 6 | 8.4 Lebenspartnerrente (nicht bei eingetragener Partnerschaft) | 14 |
| 5 Versicherter Lohn | 6 | 8.5 Waisenrente | 15 |
| 5.1 Versicherter Lohn | 6 | 8.6 Todesfallkapital | 15 |
| 5.2 Minimal versicherter Lohn | 6 | 8.7 Beitragsrückgewähr | 15 |
| 5.3 Anpassungen des versicherten Lohnes | 6 | 8.8 Begünstigung | 14 |
| 5.4 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes | 7 | | |

| | | | |
|---|-----------|---|-----------|
| 9 Invaliditätsleistung | 16 | 13 Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen | 28 |
| 9.1 Grundsatz | 16 | 13.1 Grundsatz | 28 |
| 9.2 Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit | 17 | 13.2 Leistungskürzung bei ungerechtfertigten Vorteilen | 28 |
| 9.3 Invalidität, Invaliditätsgrad | 17 | 13.3 Koordination mit der Unfall- bzw. Militärversicherung | 28 |
| 9.4 Befreiung von der Beitragszahlung | 17 | 13.4 Leistungskürzung bei Selbstverschulden | 29 |
| 9.5 Invalidenrente | 18 | 13.5 Vorleistungspflicht und Rückerstattung | 29 |
| 9.6 Invaliden-Kinderrente | 18 | | |
| 9.7 Invaliditätsgrad und Rentenabstufung | 18 | 14 Finanzierung der Vorsorgeleistungen | 29 |
| 9.8 Änderung des Invaliditätsgrades | 18 | 14.1 Grundsatz | 29 |
| 9.9 Rückfall | 19 | 14.2 Dauer der Beitragspflicht | 29 |
| 9.10 Provisorische Weiterversicherung | 17 | 14.3 Zusammensetzung der Beiträge | 26 |
| 9.11 Erlöschen der Invaliditätsleistungen | 17 | 14.4 Wahlmöglichkeit bei mehreren Sparplänen | 26 |
| | | 14.5 Freie Mittel des Vorsorgewerkes | 26 |
| 10 Leistungen bei Austritt | 18 | 14.6 Arbeitgeberbeitragsreserve | 26 |
| 10.1 Grundsatz | 18 | 14.7 Sicherheitsfonds | 26 |
| 10.2 Höhe der Austrittsleistung | 18 | | |
| 10.3 Verwendung der Austrittsleistung | 18 | 15 Freiwilliger Einkauf | 26 |
| 10.4 Barauszahlung der Austrittsleistung | 18 | 15.1 Grundsatz | 26 |
| 10.5 Einschränkung der Barauszahlung | 18 | 15.2 Freiwilliger Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen | 27 |
| 10.6 Nachversicherung | 19 | 15.3 Freiwilliger Einkauf in die vorzeitige Pensionierung | 27 |
| 10.7 Auflösung des Anschlussvertrages | 19 | 15.4 Einschränkungen des freiwilligen Einkaufs | 28 |
| 10.8 Rückerstattung und Verrechnung | 19 | | |
| | | 16 Schlussbestimmungen | 28 |
| 11 Weitere Vorsorgeleistungen | 19 | 16.1 Abtretung und Verpfändung | 28 |
| 11.1 Anpassung an die Preisentwicklung | 19 | 16.2 Ansprüche gegen Dritte | 28 |
| 11.2 Überschussbeteiligung | 19 | 16.3 Datenschutz | 28 |
| 11.3 Übertragung eines Teils des Freizügigkeits- oder Rentenanspruchs bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft | 23 | 16.4 Verjährung | 28 |
| 11.4 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Grundsatz | 25 | 16.5 Teil- und Gesamtliquidation | 28 |
| 11.5 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Vorbezug | 25 | | |
| 11.6 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Verpfändung | 26 | 17 Inkrafttreten | 29 |
| | | 17.1 Inkrafttreten | 29 |
| 12 Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten | 27 | 17.2 Änderung der Allgemeinen Reglementsbestimmungen | 29 |
| 12.1 Begründung eines Leistungsanspruchs | 27 | 17.3 Übergangsbestimmungen | 29 |
| 12.2 Zahlungsempfänger | 27 | | |
| 12.3 Fälligkeit | 27 | | |
| 12.4 Auszahlung | 27 | | |
| 12.5 Form der Leistung bei Geringfügigkeit | 27 | | |
| 12.6 Erfüllungsort | 27 | | |

1 Allgemeines

1.1 Anschluss

1.1.1

Der Arbeitgeber hat sich zum Zweck der Durchführung der beruflichen Vorsorge durch Abschluss eines Anschlussvertrages der Pax, Sammelstiftung BVG (nachfolgend Stiftung genannt) angeschlossen.

1.1.2

Die Allgemeinen Reglementsbestimmungen umschreiben die Rechte und Pflichten der Stiftung, des Arbeitgebers und der versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen. Die aufgrund dieser Allgemeinen Reglementsbestimmungen entstehenden Ansprüche können lediglich gegenüber der Stiftung geltend gemacht werden.

1.2 Vorsorgeausweis und Vorsorgeplan

1.2.1

Die Stiftung erstellt für jede versicherte Person gemäss Ziffer 2.1 zu Beginn eines jeden Jahres einen **Vorsorgeausweis**.

1.2.2

Die versicherten Personen gemäss Ziffer 2.1 bzw. deren Hinterlassene haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf die im versicherten Vorsorgeplan aufgeführten Leistungen. Die Erbringung der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVG genannt) ist in jedem Fall gewährleistet.

1.3 Organisation der beruflichen Vorsorge

1.3.1

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge und schützt die versicherten Personen gemäss Ziffer 2.1 bzw. deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität.

1.3.2

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und als solche im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

1.3.3

Die Stiftung führt pro Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk, in welchem eine paritätische Vorsorgekommission zu bilden ist. Im Übrigen wird auf das Organisationsreglement und das Wahlreglement der Stiftung verwiesen.

1.3.4

Zur Sicherstellung der versicherten Leistungen besteht zwischen der Stiftung als Versicherungsnehmerin und der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax genannt) als Versicherer ein Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag. Grundlage des Kollektiv-Lebensversicherungsvertrags bildet der von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte Kollektiv-Lebensversicherungstarif.

2 Personenkreis

2.1 Versicherte Personen

2.1.1

In die berufliche Vorsorge aufgenommen werden alle Arbeitnehmer des angeschlossenen Arbeitgebers, welche einem im Anschlussvertrag bezeichneten Personenkreis angehören und welche die Aufnahmebedingungen gemäss versichertem Vorsorgeplan erfüllen; ab dem 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität; ab dem 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zudem für das Risiko Alter, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist.

2.1.2

Selbständigerwerbende Arbeitgeber können sich freiwillig dem Vorsorgewerk, in welchem ihre Arbeitnehmer versichert sind, anschliessen, wenn sie einem im Anschlussvertrag bezeichneten Personenkreis angehören. Bei Invalidität oder Tod infolge Unfalls besteht dabei maximal Anspruch auf Leistungen in der Höhe der nach BVG vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestleistungen für obligatorisch versicherte Personen; Ziffer 13 ist anwendbar. Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen im versicherten Vorsorgeplan.

2.2 Nicht versicherte Personen

2.2.1

Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag werden nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.3.

2.2.2

Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung einen Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr aufweisen, Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG, sowie Personen, welche das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Ziffer 7.5 erreicht haben, werden nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen.

2.2.3

Personen, die von der Stiftung mit einem im Anschlussvertrag bezeichneten Personenkreis übernommen werden und die bereits von einer anderen Vorsorgeeinrichtung Leistungen beziehen, gelten im Umfang dieser Leistungspflicht nicht als versicherte Personen im Sinne dieser Allgemeinen Reglementsbestimmungen. Diese Personen unterstehen betreffend die versicherten Leistungen und die Leistungspflicht den Bestimmungen eines separaten Vertrages zwischen der Stiftung und der übergebenden Vorsorgeeinrichtung, der die Übernahme durch die Stiftung regelt.

2.2.4

Personen, die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine kapitalisierte Leistung oder Rentenleistungen von der Stiftung erhalten, gelten nicht als versicherte Personen im Sinne dieser Allgemeinen Reglementsbestimmungen.

2.3 Befristet angestellte Personen

Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der beruflichen Vorsorge unterstellt, wenn

- das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an in der Stiftung versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats in der Stiftung versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses in der Stiftung versichert.

3 Vorsorgeschutz

3.1 Beginn und Umfang des Vorsorgeschatzes

3.1.1

Der Vorsorgeschutz im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG (obligatorische berufliche Vorsorge) beginnt für obligatorisch zu versichernde Personen mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch mit Beginn des Anschlussvertrages.

3.1.2

Die Stiftung teilt den obligatorisch zu versichernden Personen Beginn und Umfang des Vorsorgeschatzes, welcher über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgeht (weitergehende berufliche Vorsorge), schriftlich mit.

3.1.3

Die Stiftung teilt zu versichernden selbständigerwerbenden Arbeitgebern Beginn und Umfang des Vorsorgeschatzes schriftlich mit.

3.1.4

Bei Aufnahme in die berufliche Vorsorge sowie bei Änderungen der Vorsorgeleistungen erhält die versicherte Person einen Vorsorgeausweis, der die für sie geltenden Angaben über ihre berufliche Vorsorge enthält.

3.2 Gesundheitsprüfung

3.2.1

Die Stiftung ist berechtigt, bei zu versichernden Personen eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen und die Aufnahme in die weitergehende berufliche Vorsorge davon abhängig zu machen. Die Gesundheitsprüfung kann mittels einer schriftlichen Gesundheitsklärung oder einer ärztlichen Untersuchung erfolgen.

3.2.2

Die zu versichernden Personen haben die gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten oder sich ärztlich untersuchen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist die Stiftung befugt, den Vertrag der überobligatorischen Vorsorge abzulehnen oder zu kündigen sowie die überobligatorischen Leistungen zu kürzen, zu verweigern und zurückzufordern, sofern sie dies innert 6 Monaten seit Kenntnis der Zuwiderhandlung geltend macht. Dies kann sie unabhängig davon, ob die verschwiegene oder unrichtig mitgeteilte Tatsache in einem Kausalzusammenhang mit dem versicherten bzw. eingetretenen Risiko steht.

3.2.3

Ist eine Gesundheitsprüfung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die zu versichernde Person nicht möglich, so ist der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt.

3.3 Vorbehalt und Ablehnung der Aufnahme in die berufliche Vorsorge

3.3.1

Aufgrund der Gesundheitsprüfung kann die Stiftung bei zu versichernden Arbeitnehmern für die Risiken Tod und Invalidität aus gesundheitlichen Gründen einen Vorbehalt für höchstens fünf Jahre anbringen. Der Vorsorgeschutz im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG wird mit keinem Vorbehalt belegt.

3.3.2

Bei zu versichernden selbständigerwerbenden Arbeitgebern kann die Stiftung aus gesundheitlichen Gründen für die Risiken Tod und Invalidität

- im Umfang der obligatorischen beruflichen Vorsorge einen Vorbehalt für höchstens drei Jahre anbringen (ein von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung angebrachter Vorbehalt wird angerechnet),
- im Umfang der weitergehenden beruflichen Vorsorge einen Vorbehalt für unbeschränkte Dauer anbringen oder die Aufnahme in diese Vorsorge ablehnen.

3.3.3

Auf den durch die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen Vorsorgeschutz wird grundsätzlich kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, die Stiftung übernimmt jedoch gegebenenfalls einen von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung angebrachten Vorbehalt für die restliche Vorbehaltsdauer. Fällt ein Schadenereignis, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, in die Vorbehaltsdauer, bleiben die Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsfrist bis zur Erschöpfung der Leistungsdauer reduziert.

3.4 Erhöhung von Vorsorgeleistungen

Die Stiftung behält sich vor, bei Erhöhungen der Vorsorgeleistungen bei den versicherten Personen eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen. Die Bestimmungen gemäss den Ziffern 3.2 und 3.3 gelten sinngemäss für die zusätzlich zu versichernden Leistungen.

3.5 Ende des Vorsorgeschutzes

3.5.1

Der Vorsorgeschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsteht bzw. beginnt. Des Weiteren endet der Vorsorgeschutz mit dem Wegfall der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung unter das BVG bzw. mit dem Wegfall der Erfüllung der Aufnahmebedingungen gemäss dem versicherten Vorsorgeplan.

3.5.2

Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats (Vgl. Ziffer 10.6).

3.5.3

Bei Auflösung des Anschlussvertrages werden die Versicherungsverhältnisse der aktiv versicherten Personen und der Bezüger von Invaliditätsleistungen aufgelöst und der Vorsorgeschutz erlischt. Falls bei Auflösung des Anschlussvertrages durch die Stiftung die Versicherungsverhältnisse der Bezüger von Invaliditätsleistungen nicht aufgelöst werden können, bleibt der Vorsorgeschutz im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen weiterhin bestehen. Die sich daraus ergebenden administrativen Mehrkosten werden im Zeitpunkt der Auflösung erhoben und belastet. Für die Versicherungsverhältnisse der Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten bleibt der Vorsorgeschutz im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen bestehen. In einem separaten Vertrag zwischen der Stiftung und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung kann bezüglich der Übernahme von Leistungsbezüger Abweichendes vereinbart werden.

4 Begriffe zur Lohnbestimmung

4.1 Grundlohn

4.1.1

Als Grundlohn gilt – vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen – bei Arbeitnehmern der bei Jahres- bzw. Versicherungsbeginn AHV-beitragspflichtige Jahreslohn (inklusive im Voraus zugesicherter Gratifikationen und anderer regelmässiger Zulagen). Lohnanteile, die bei anderen Arbeitgebern verdient werden, bleiben dabei unberücksichtigt.

4.1.2

Bei Arbeitnehmern, die weniger als ein Jahr lang beim angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt sind, und bei Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber sich unterjährig der Stiftung angeschlossen hat, gilt als Grundlohn – vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen – der bei Jahres- bzw. Versicherungsbeginn AHV-beitragspflichtige Lohn (inklusive im Voraus zugesicherter Gratifikationen und anderer regelmässiger Zulagen), den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würden. Lohnanteile, die bei anderen Arbeitgebern verdient werden, bleiben dabei unberücksichtigt.

4.1.3

Bei selbständigerwerbenden Arbeitgebern gilt als Grundlohn – vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen – das bei Jahres- bzw. Versicherungsbeginn AHV-beitragspflichtige gemeldete Jahreseinkommen, welches dieser im Rahmen der Tätigkeit für die angeschlossene Firma erzielt. AHV-beitragspflichtiges Jahreseinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, welches der Selbständigerwerbende anderweitig erzielt, bleibt dabei unberücksichtigt.

4.1.4

Der maximal anrechenbare Grundlohn entspricht vorbehaltlich Ziffer 4.9 den im Anhang genannten Lohnmaxima.

4.2 Mindestlohn Aufnahme

Der Mindestlohn für die Aufnahme in die berufliche Vorsorge ist im versicherten Vorsorgeplan festgelegt. Er entspricht maximal dem durch den Bundesrat festgelegten Betrag (vgl. Anhang). Vorbehalten bleiben die Grenzbeträge bei Teilinvalidität gemäss Ziffer 4.9.

4.3 Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug ist im versicherten Vorsorgeplan festgelegt. Er entspricht in der Regel dem durch den Bundesrat festgelegten Betrag (vgl. Anhang). Vorbehalten bleiben die Grenzbeträge bei Teilinvalidität gemäss Ziffer 4.9.

4.4 Koordinierter Grundlohn

Der koordinierte Grundlohn entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten Grundlohn.

4.5 BVG-Lohn

Der BVG-Lohn entspricht dem koordinierten Grundlohn, begrenzt auf den vom Bundesrat festgelegten maximal koordinierten Lohn (vgl. Anhang). Vorbehalten bleiben die Grenzbeträge bei Teilinvalidität gemäss Ziffer 4.9.

4.6 BVG-Lohn unkoordiniert

Der BVG-Lohn unkoordiniert entspricht dem Grundlohn, begrenzt auf das vom Bundesrat festgelegte Lohnmaximum gemäss BVG (vgl. Anhang).

4.7 UVG-Lohn

Der UVG-Lohn entspricht dem Grundlohn, begrenzt auf den gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom Bundesrat für den versicherten Lohn festgelegten Höchstbetrag (vgl. Anhang). Vorbehalten bleiben die Grenzbeträge bei Teilinvalidität gemäss Ziffer 4.9.

4.8 Koordinierter UVG-Lohn

Der koordinierte UVG-Lohn entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten UVG-Lohn.

4.9 Grenzbeträge bei Teilinvalidität

Bei Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge der Ziffern 4.1.4, 4.2, 4.3, 4.5 und 4.7 wie folgt gekürzt:

- um $\frac{1}{4}$ bei einem IV-Rentenanspruch von $\frac{1}{4}$,
- um $\frac{1}{2}$ bei einem IV-Rentenanspruch von $\frac{1}{2}$,
- um $\frac{3}{4}$ bei einem IV-Rentenanspruch von $\frac{3}{4}$.

Falls bei Teilinvalidität der minimal versicherte Lohn gemäss BVG zur Anwendung kommt, wird dieser nicht gekürzt.

4.10 Grenzbeträge bei Teilpensionierung

Bei einer Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.8 werden die Grenzbeträge der Ziffern 4.1.4, 4.2, 4.3, 4.5 und 4.7 entsprechend angepasst.

5 Versicherter Lohn

5.1 Versicherter Lohn

Als versicherter Lohn gilt der im versicherten Vorsorgeplan umschriebene Lohn.

5.2 Minimal versicherter Lohn

Der minimal versicherte Lohn ist im versicherten Vorsorgeplan festgelegt. Er entspricht mindestens dem durch den Bundesrat festgelegten Betrag (vgl. Anhang).

5.3 Anpassungen des versicherten Lohnes

5.3.1

Anpassungen des versicherten Lohnes erfolgen grundsätzlich per 01. Januar eines Kalenderjahres. Bei einer Lohnänderung ab 10.00% des Jahreslohnes oder ab CHF 10'000.00 kann der versicherte Lohn in Absprache zwischen dem Arbeitgeber, der versicherten Person und der Stiftung auch unterjährig angepasst werden. Eine Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 3.2 bleibt vorbehalten.

5.3.2

Sinkt der Lohn während des Kalenderjahres vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Beschäftigungsmangel oder ähnlichen Gründen, behält der versicherte Jahreslohn mindestens solange Gültigkeit, wie die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a Obligationenrecht (OR) bestehen würde. Auf schriftliches Verlangen der versicherten Person wird der versicherte Lohn jedoch herabgesetzt. Dies hat eine Kürzung der versicherten Leistungen zur Folge, sofern nicht wegen Invalidität die ganze oder

teilweise Befreiung von der Beitragszahlung eintritt (vgl. Ziffer 9.4).

5.3.3

Bei Invalidität bleibt der versicherte Lohn unverändert. Eine Anpassung des versicherten Lohnes im Rahmen einer verbleibenden Erwerbsfähigkeit von mehr als 30.00% ist abhängig vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 3.2.

5.4 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

5.4.1

Reduziert sich der Lohn einer versicherten Person um höchstens die Hälfte, nachdem sie das 58. Altersjahr vollendet hat, und ist die Reduktion nicht mit einer Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.8 verbunden, kann sie die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterführen.

5.4.2

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen.

5.4.3

Die Beitragspflicht ist in nachfolgender Ziffer 14.1.2 geregelt.

6 Altersguthaben

6.1 Altersguthaben

Das Altersguthaben einer versicherten Person besteht aus:

- dem BVG-Altersguthaben und
- dem überobligatorischen Altersguthaben.

6.2 Altersguthaben am Ende eines laufenden Kalenderjahres

Das Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.1) einer versicherten Person setzt sich am Ende eines Kalenderjahres zusammen aus:

- dem Altersguthaben am Ende des Vorjahres,
- den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Gutschriften gemäss Ziffer 6.4,
- abzüglich den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Bezügen gemäss Ziffer 6.5,
- den Zinsen für das laufende Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Valuta der Gutschriften und Bezüge, und
- den unverzinsten Altersgutschriften für das laufende Kalenderjahr.

6.3 Altersguthaben im Vorsorgefall und bei Austritt

6.3.1

Das Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.1) einer versicherten Person setzt sich bei Tod, bei Pensionierung oder bei Austritt zusammen aus:

- dem Altersguthaben am Ende des Vorjahres,
- den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Gutschriften gemäss Ziffer 6.4,
- abzüglich den im laufenden Kalenderjahr erfolgten Bezügen gemäss Ziffer 6.5,
- den Zinsen pro rata temporis für das laufende Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Todes, der Pensionierung oder des Austritts unter Berücksichtigung der Valuta der Gutschriften und Bezüge, und
- den unverzinsten Altersgutschriften pro rata temporis für das laufende Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Todes, der Pensionierung oder des Austritts.

6.3.2

Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr wird das Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.1) während der Dauer der Invalidität mit Zins und Altersgutschriften bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt. Die Altersgutschriften bemessen sich auf der Grundlage des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes und des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geltenden Sparplans. Gutschriften und Bezüge von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Wiedereinkäufe aufgrund von Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden im Altersguthaben berücksichtigt.

6.3.3

Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität vorhandene Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.1) entsprechend der Rentenabstufung gemäss Ziffer 9.7 in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird gemäss Ziffer 6.3.2 weitergeführt, wobei der versicherte Lohn ebenfalls entsprechend der Rentenabstufung angepasst wird. Das der verbleibenden versicherten Erwerbstätigkeit zugewiesene Altersguthaben ist dem Altersguthaben einer aktiven versicherten Person gleichgestellt. Bezüge aufgrund von Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden zuerst dem aktiven Teil der versicherten Person entsprechenden Altersguthaben entnommen. Gutschriften werden nur dem aktiven Teil gutgeschrieben. Vorbehalten bleiben die Fälle, die gemäss Ziffer 9.10 versichert sind.

6.4 Gutschriften

6.4.1

Als Gutschriften gelten:

- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen,
- freiwillige Einkäufe gemäss Ziffer 15 und Wiedereinkäufe aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- Überträge von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, sowie
- Rückzahlungen von Vorbezügen für den Erwerb von Wohneigentum gemäss den Ziffern 11.5.5 und 11.5.6.
- Überschussanteile gemäss Ziffer 11.2.

6.4.2

Von

- einer eingebrachten Freizügigkeitsleistung,
- einem Wiedereinkauf infolge Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- einem Übertrag von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder
- einer Rückzahlung eines Vorbezugs für den Erwerb von Wohneigentum

wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte. Freiwillige Einkäufe gemäss Ziffer 15 werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

6.5 Bezüge

6.5.1

Als Bezüge gelten:

- Überträge von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum gemäss den Ziffern 11.4 und 11.5, sowie
- der Teil des Altersguthabens, der für die Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.6 bzw. 7.7 verwendet wurde.

6.5.2

Diese Bezüge werden im Zeitpunkt der Auszahlung proportional dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben belastet. Der überobligatorische Anteil für Überträge von Vorsorgemitteln und für Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum wird zuerst dem Sparkonto gemäss Ziffer 15.3.3, dann dem Sparkonto gemäss Ziffer 15.2.4 und zuletzt dem übrigen überobligatorischen Altersguthaben belastet.

6.6 Verzinsung des Altersguthabens

6.6.1

Das BVG-Altersguthaben wird mit dem von der Stiftung festgelegten Zinssatz verzinst, mindestens jedoch mit dem vom Bundesrat festgelegten Zinssatz (vgl. Anhang).

6.6.2

Das überobligatorische Altersguthaben wird mit dem von der Stiftung festgelegten Zinssatz verzinst (vgl. Anhang).

6.6.3

Die Stiftung kann für das Altersguthaben basierend auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil gemäss Ziffer 5.4 sowie bei aufgeschobener Pensionierung gemäss Ziffer 7.7 für das Altersguthaben nach dem ordentlichen Rücktrittsalter einen von den vorstehenden Ziffern abweichenden Zinssatz festlegen.

6.7 Projiziertes Altersguthaben ohne Zins

Das projizierte Altersguthaben ohne Zins wird ermittelt aus dem Altersguthaben am Ende des laufenden Kalenderjahres (vgl. Ziffer 6.2) und der Summe der Altersgutschriften für die bis zur ordentlichen Pensionierung fehlenden Jahre ohne Zins.

6.8 Projiziertes Altersguthaben mit Zins

Das projizierte Altersguthaben mit Zins wird ermittelt aus dem Altersguthaben am Ende des laufenden Kalenderjahres (vgl. Ziffer 6.2) inklusive Zins bis zur ordentlichen Pensionierung und der Summe der Altersgutschriften für die bis zur ordentlichen Pensionierung fehlenden Jahre samt Zins. Der Zinssatz wird durch die Stiftung festgelegt.

7 Altersleistungen

7.1 Grundsatz

7.1.1

Erreicht eine versicherte Person das Rücktrittsalter, entsteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- **Lebenslängliche Altersrente**
- **Pensionierten-Kinderrente**

gemäss versichertem Vorsorgeplan.

7.1.2

Es besteht die Möglichkeit, die Altersleistungen in Kapitalform zu beziehen (vgl. Ziffer 7.3).

7.1.3

Die Übererentschädigung und die Koordination der Altersleistungen aus beruflicher Vorsorge sind in nachfolgender Ziffer 13 geregelt.

7.2 Altersrente

7.2.1

Übt die versicherte Person keine Kapitaloption aus, entstehen bei Pensionierung die Rentenansprüche gemäss Ziffer 7.1.1.

7.2.2

Die Höhe der Altersrente bestimmt sich:

- auf der Basis des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen BVG-Altersguthabens und des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes (vgl. Dokument „Umwandlungssätze“) und
- auf der Basis des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen überobligatorischen Altersguthabens und des überobligatorischen Umwandlungssatzes (vgl. Dokument „Umwandlungssätze“).

7.3 Altersleistungen bei Kapitaloption

7.3.1

Auf Verlangen der versicherten Person gelangt unter Vorbehalt von Ziffer 15.1.3 anstelle der Altersrente ein Alterskapital (Kapitaloption) zur Auszahlung. Die Höhe des Alterskapitals bestimmt sich aufgrund des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens gemäss Ziffer 6.3. In diesem Fall entfallen sämtliche Ansprüche der versicherten Person und deren Hinterlassenen.

7.3.2

Die versicherte Person kann die Kapitaloption auf einen Teil des Altersguthabens beschränken. In diesem Fall entfallen sämtliche Ansprüche der versicherten Person und deren Hinterlassenen auf Leistungen, die sich auf der Basis jenes Altersguthabens ergeben, das für den Bezug des Alterskapitals verwendet wird. Dabei werden das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben je proportional belastet.

7.3.3

Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden versicherten Personen bedarf es bei der Kapitaloption der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners.

7.3.4

Die versicherte Person muss eine Kapitaloption unter Beachtung von Ziffer 7.10 bei der Stiftung eingereicht haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig gewesen sein.

7.3.5

Bei Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.8 hat die gestellte Kapitaloption auch für jeden weiteren Teilpen-

sionierungsschritt Gültigkeit, es sei denn, die Option wird rechtzeitig unter Wahrung der Frist gemäss Ziffer 7.10 widerrufen. Mehr als zwei Kapitalbezüge sind im Rahmen der Teilpensionierung nicht möglich.

7.4 Kapitalabfindung nach BVG

7.4.1

Die versicherte Person kann einen Betrag in der Höhe eines Viertels ihres – allenfalls gemäss Ziffer 6.3.3 wegen Teilinvalidität reduzierten – BVG-Altersgut-habens als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Dem Bezug entsprechend reduzieren sich sämtliche Ansprüche der versicherten Person und deren Hinterlassenen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr besteht kein Anspruch auf Bezug der Kapitalabfindung nach BVG.

7.4.2

Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden versicherten Personen bedarf es bei der Kapitalabfindung nach BVG der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners.

7.4.3

Die versicherte Person muss der Stiftung vor der Pensionierung ein entsprechendes Begehren eingereicht haben.

7.5 Ordentliche Pensionierung

Die ordentliche Pensionierung erfolgt auf das ordentliche Rücktrittsalter. Dieses wird von einem versicherten Mann am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres bzw. von einer versicherten Frau am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres erreicht.

7.6 Vorzeitige Pensionierung

7.6.1

Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Auf diesen Termin hin kann die versicherte Person die Altersleistung ganz oder teilweise beziehen. Es ist ein schriftlicher Antrag mit Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Beachtung von Ziffer 7.10 bei der Stiftung einzureichen. Der teilweise vorzeitige Bezug der Altersleistung richtet sich nach den Bestimmungen über die Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.8.

7.6.2

Die Altersleistung wird gleich wie bei der ordentlichen Pensionierung auf der Basis des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens (vgl. Ziffer 6.3) berechnet, wobei für die Bestimmung der Altersrente die Umwandlungssätze reduziert werden (vgl. Dokument „Umwandlungssätze“).

7.6.3

Versicherte Personen, die nicht voll erwerbsfähig sind, können sich erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheidens, in Ausnahmefällen nach Abschluss anderer Abklärungen betreffend die Arbeitsfähigkeit, im Rahmen der verbleibenden versicherten Erwerbstätigkeit vorzeitig pensionieren lassen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr ist keine vorzeitige Pensionierung möglich.

7.6.4

Mit der vorzeitigen Pensionierung endet der anwartschaftliche Anspruch auf Leistungen bei Invalidität. Bei teilweiser vorzeitiger Pensionierung reduziert sich der anwartschaftliche Anspruch auf Leistungen bei Invalidität entsprechend dem Grad des Pensionierungsschritts. Dies gilt auch für ein allfällig gemäss Vorsorgeplan versichertes Todesfallkapital.

7.7 Aufgeschobene Pensionierung

7.7.1

Bei Fortdauern der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die Pensionierung ganz oder teilweise aufgeschoben werden, wenn die versicherte Person einen Antrag unter Beachtung von Ziffer 7.10 einreicht und zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist. Dieser Antrag muss die schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers enthalten. Der Aufschub der ganzen Altersleistung ist möglich, wenn die versicherte Person beim angeschlossenen Arbeitgeber weiterhin einen Grundlohn im Umfang des im ordentlichen Rücktrittsalter bezogenen Grundlohnes erzielt. Der teilweise Aufschub der Altersleistung richtet sich nach den Bestimmungen über die Teilpensionierung gemäss Ziffer 7.8.

7.7.2

Die Pensionierung kann längstens bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden. Bei einem früher gewünschten Ende des Aufschubs der Pensionierung muss ein entsprechender Antrag unter Beachtung von Ziffer 7.10 bei der Stiftung eingereicht werden.

7.7.3

Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters endet der anwartschaftliche Anspruch auf Leistungen bei Invalidität und auf ein allfällig gemäss Vorsorgeplan versichertes Todesfallkapital. Die Beitragspflicht ist in nachfolgender Ziffer 14.2.4 geregelt.

7.7.4

Bei Beendigung der aufgeschobenen Pensionierung besteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung, son-

dern es wird eine Altersleistung ausgerichtet. Die Altersleistung wird im Fall der aufgeschobenen Pensionierung gleich wie bei der ordentlichen Pensionierung auf der Basis des zum Zeitpunkt der aufgeschobenen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens (vgl. Ziffer 6.3) berechnet, wobei für die Bestimmung der Altersrente die Umwandlungssätze angepasst werden (vgl. Dokument „Umwandlungssätze“).

7.7.5

Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, so gelten für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen die Bestimmungen als wäre sie zum Zeitpunkt des Todes Altersrentenbezüger geworden.

7.7.6

Eine vor dem ordentlichen Rücktrittsalter gestellte Kapitaloption bleibt weiterhin gültig.

7.8 Teilpensionierung

7.8.1

Eine Teilpensionierung kann in höchstens fünf Schritten von jeweils mindestens 20.00% eines Vollpensums erfolgen. Die Zeitspanne zwischen den einzelnen Pensionierungsschritten muss mindestens ein Jahr betragen. Mehr als zwei Kapitalbezüge sind nicht möglich (vgl. Ziffer 7.3.5).

7.8.2

Die Teilpensionierung muss mit einer entsprechenden dauerhaften Reduktion des Beschäftigungsgrades und einer entsprechenden angemessenen Reduktion des Grundlohns einhergehen. Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades wird nach einer Teilpensionierung nicht mehr versichert. Es ist ein schriftlicher Antrag mit einer Bestätigung des Arbeitgebers betreffend die Erfüllung der Voraussetzungen unter Beachtung von Ziffer 7.10 bei der Stiftung einzureichen.

7.8.3

Der Anspruch auf Altersleistung richtet sich nach dem Grad des Pensionierungsschritts. Bei jedem Pensionierungsschritt kommt der jeweils gültige Umwandlungssatz zur Anwendung.

7.8.4

Die steuerliche Behandlung der Teilpensionierung richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Die versicherte Person hat sich diesbezüglich vorgängig bei der für sie zuständigen Steuerbehörde zu informieren. Die Stiftung haftet nicht für nachteilige steuerliche Beurteilungen.

7.9 Pensionierten-Kinderrente

7.9.1

Bezüger einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle des Todes der versicherten Person eine Waisenrente beanspruchen kann, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Bestimmungen der Ziffer 8.5 sind sinngemäss anwendbar. Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach der Höhe der ausgerichteten Altersrente.

7.9.2

Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, wird die höhere der beiden Renten ausbezahlt.

7.10 Fristen

Spätestens zwei Monate vor Eintritt des gewünschten Ereignisses sind die folgenden Begehren schriftlich einzureichen:

- Kapitaloption (vgl. Ziffer 7.3.1)
- Antrag auf vorzeitige Pensionierung (Ziffer 7.6.1)
- Antrag auf aufgeschobene Pensionierung (vgl. Ziffer 7.7.1)
- Antrag auf Beendigung des Aufschubs (vgl. Ziffer 7.7.2)
- Antrag auf Teilpensionierung (vgl. Ziffer 7.8.2).

8 Hinterlassenenleistungen

8.1 Grundsatz

8.1.1

Stirbt die versicherte Person, entsteht Anspruch auf folgende Leistungen

- **Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner**
- **Lebenspartnerrente**
- **Waisenrente**
- **Todesfallkapital**

gemäss versichertem Vorsorgeplan.

8.1.2

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die versicherte Person

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, in der Stiftung versichert war, oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20.00%, aber weniger als 40.00% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, zu mindestens 40.00% in der Stiftung versichert war, oder
- minderjährig invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20.00%, aber weniger als 40.00% arbeitsunfähig

war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, zu mindestens 40.00% in der Stiftung versichert war, oder

- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

8.1.3

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.

8.1.4

Die Überentschädigung und die Koordination der Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge sind in nachfolgender Ziffer 13 geregelt.

8.1.5

Allfällige Guthaben infolge freiwilligen Einkaufs gemäss den Ziffern 15.2.4 und 15.3 dienen nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten und werden bei der Bemessung deren Höhe nicht berücksichtigt, sondern bei Tod der versicherten Person vor der Pensionierung als Beitragsrückgewähr gemäss Ziffer 8.7 ausbezahlt.

8.2 Ehegattenrente und Rente an eingetragene Partner

8.2.1

Die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner hat die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende Ehegatte. Die Ziffern 8.2.2 bis 8.2.9 gelten sinngemäss auch für die überlebende eingetragene Partnerin bzw. den überlebenden eingetragenen Partner.

8.2.2

Stirbt eine versicherte Person, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss versichertem Vorsorgeplan, vorbehältlich Ziffer 7.7.5.

8.2.3

Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1.00% der vollen Ehegattenrente gekürzt.

8.2.4

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, wird die Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80.00%
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60.00%
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40.00%

- Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20.00%
- Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres: 0.00%

Gegebenenfalls wird die wegen grosser Altersdifferenz gekürzte Rente (vgl. Ziffer 8.2.3) mit diesem Ansatz multipliziert.

8.2.5

Hat die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahres geheiratet und litt sie zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit oder Unfallfolge, die ihr bekannt sein musste, wird keine Ehegattenrente ausgerichtet, falls die versicherte Person innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung daran stirbt.

8.2.6

Wird beim Tod einer versicherten Person die reglementarische Ehegattenrente gemäss den vorstehenden Ziffern 8.2.3 bis 8.2.5 gekürzt, besteht im Minimum Anspruch auf die Rente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, sofern der überlebende Ehegatte

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss, oder
- älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte weder die Voraussetzung nach Buchstabe a) noch nach Buchstabe b), hat er Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG in Höhe von drei vollen Jahresrenten.

8.2.7

Anstelle der Rente kann der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung verlangen. Die entsprechende schriftliche Erklärung hat die anspruchsberechtigte Person der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung abzugeben. Die Höhe der Kapitalabfindung bestimmt sich nach dem Kollektiv-Lebensversicherungstarif.

8.2.8

Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres. An dessen Stelle hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Deren Auszahlung kann innerhalb eines Jahres seit der Wiederverheiratung bei der Stiftung verlangt werden. Wird kein Auszahlungsbegehren gestellt, entsteht eine Anwartschaft auf das Wiederaufleben der Ehegattenrente bei Auflösung der Folgeehe. Erfolgt die Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Altersjahres, wird die Ehegattenrente lebenslang bezahlt.

8.2.9

Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt spätestens mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

8.2.10

Für Ehegatten von Bezügerinnen von am 31. Dezember 2004 bereits laufenden Alters- oder Invalidenrenten besteht nur ein Anspruch auf eine Witwerrente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG.

8.2.11

Für eingetragene Partner von Bezügerinnen bzw. Bezügerinnen von am 31. Dezember 2006 bereits laufenden Alters- oder Invalidenrenten besteht nur ein Anspruch auf eine Rente an eingetragene Partner im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG.

8.3 Anspruch auf Hinterlassenenrente nach Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

8.3.1

Der geschiedene Ehegatte der versicherten Person hat nach deren Tod Anspruch auf eine Hinterlassenenrente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, sofern

- die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, und
- dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente (nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB) zugesprochen wurde. Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

8.3.2

Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 01.01.2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen gemäss Ziffer 8.3.1 der bis zum 31.12.2016 gültigen Allgemeinen Reglementsbestimmungen.

8.3.3

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 8.2 gelten sinngemäss. Eine allfällige Rente wird zusätzlich um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit anderen Sozialversicherungsleistungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

8.3.4

Die Ziffern 8.3.1 und 8.3.3 gelten sinngemäss für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft.

8.4 Lebenspartnerrente (nicht bei eingetragener Partnerschaft)

8.4.1

Der Lebenspartner, auch einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, ist bezüglich Rentenanspruchs dem Ehegatten gleichgestellt, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die versicherte Person und die anspruchsberechtigte Person sind unverheiratet bzw. leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft.
- Es liegen keine in Art. 95 Zivilgesetzbuch (ZGB) genannten verwandtschaftlichen Beziehungen vor.
- Die beiden Lebenspartner haben nachweisbar ununterbrochen die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder bei kürzerer Dauer des Zusammenlebens kommt der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.

Die versicherte Person und ihr Lebenspartner haben der Stiftung auf einem von dieser zur Verfügung gestellten Formular (auch im Internet erhältlich) das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft zu bestätigen. Diese Erklärung ist Anspruchsvoraussetzung und muss der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person zugegangen sein.

Bei Tod infolge Unfalls vor der Pensionierung besteht maximal Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe von 40.00% des auf das Lohnmaximum gemäss UVG begrenzten versicherten Lohnes. Vorbehalten bleiben weitergehende Leistungen im versicherten Vorsorgeplan.

8.4.2

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sein. Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen liegt beim Lebenspartner.

8.4.3

Wird die Lebenspartnerschaft aufgelöst, muss die versicherte Person dies der Stiftung umgehend mitteilen. Bei Auflösung der Lebenspartnerschaft entfällt der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

8.4.4

Die anspruchsberechtigte Person einer Lebenspartnerrente muss der Stiftung mitteilen, wenn sie heiratet, eine eingetragene Partnerschaft eingeht bzw. wenn sie in eine neue Lebenspartnerschaft eintritt. Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente endet mit Verheiratung, mit Eintragung einer Partnerschaft bzw. mit Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder bei Tod der anspruchsberechtigten Person.

8.4.5

Bezieht die anspruchsberechtigte Person aufgrund eines früheren Todesfalls bereits eine Witwen- bzw. Witwerrente oder eine Rente an eingetragene Partner der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder der Unfallversicherung (UVG) oder eine Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung, werden diese Leistungen an die auszuzahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden allfällige Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil bzw. Urteil über die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

8.4.6

Die Bestimmungen gemäss den Ziffern 8.2.3 bis 8.2.5 gelten sinngemäss.

8.4.7

Für Lebenspartner von Bezüglern bzw. Bezügerinnen von am 31. Dezember 2004 bereits laufenden Alters- oder Invalidenrenten besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

8.5 Waisenrente

8.5.1

Beim Tod einer versicherten Person hat jedes rentenberechtignte Kind Anspruch auf eine Rente gemäss versichertem Vorsorgeplan, vorbehältlich Ziffer 7.7.5.

8.5.2

Rentenberechtignt sind folgende Kinder der versicherten Person:

- Kinder gemäss Art. 252 Zivilgesetzbuch (ZGB),
- Pflegekinder im Sinne von Art. 49 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), wenn sie von der verstorbenen versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind, und
- von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltene Stiefkinder.

8.5.3

Die Waisenrente wird bis zum Tod des Kindes ausbezahlt, längstens bis zur Vollendung dessen 18. Altersjahres. Hat ein Kind das 18. Altersjahr vollendet oder überschritten, besteht trotzdem Anspruch auf eine Waisenrente,

- solange das Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres,
- solange das Kind invalid ist, vorausgesetzt, dass die Invalidität vor Vollendung des 25. Altersjahres eingetreten ist, und das Kind keine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung erhält, wobei

die Höhe der Rente dem Grad der Invalidität entsprechend festgelegt wird. Ändert sich der Invaliditätsgrad des Kindes, wird die Rente entsprechend angepasst. Ist für eine Steigerung eine Invalidität ursächlich, die nach Vollendung des 25. Altersjahres eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Erhöhung. Der Anspruch endet, wenn der Invaliditätsgrad des Kindes 40.00% unterschreitet oder das Kind stirbt.

8.6 Todesfallkapital

8.6.1

Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, haben die Hinterlassenen Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern ein solches im versicherten Vorsorgeplan vorgesehen ist.

8.6.2

Der Anspruch der Hinterlassenen besteht unabhängig vom Erbrecht und folgt der in Ziffer 8.8 definierten Begünstigung.

8.7 Beitragsrückgewähr

8.7.1

Entsteht beim Tod einer versicherten Person vor der Pensionierung kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente, wird das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.3) unter Vorbehalt von Ziffer 8.8.1 Buchstabe f) ausbezahlt (Beitragsrückgewähr).

8.7.2

Entsteht beim Tod einer versicherten Person vor der Pensionierung ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente, wird eine Beitragsrückgewähr ausbezahlt, sofern das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben (vgl. Ziffer 6.3) – unter Abzug allfälliger Guthaben infolge freiwilligen Einkaufs gemäss den Ziffern 15.2.4 und 15.3 – den Barwert der sofort beginnenden Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente übersteigt. Die Beitragsrückgewähr entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem Barwert der Ehegattenrente, Rente an eingetragene Partner bzw. Lebenspartnerrente.

8.7.3

Die Beitragsrückgewähr wird um den Barwert allfälliger Leistungen an den geschiedenen Ehegatten oder die ehemalige eingetragene Partnerin bzw. den ehemaligen eingetragenen Partner reduziert.

8.7.4

Der Anspruch der Hinterlassenen besteht unabhängig vom Erbrecht und folgt der in Ziffer 8.8 definierten Begünstigung

8.8 Begünstigung

8.8.1

Anspruch auf das gemäss Vorsorgeplan versicherte Todesfallkapital bzw. die Beitragsrückgewähr haben:

- a) der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner
- b) bei dessen Fehlen: die gemäss Ziffer 8.5 rentenberechtigten Kinder, zu gleichen Teilen,
- c) bei deren Fehlen: der gemäss Ziffer 8.4 rentenberechtigte Lebenspartner,
- d) bei dessen Fehlen: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, zu gleichen Teilen,
- e) bei deren Fehlen: die Kinder gemäss Art. 252 ZGB, welche gemäss Ziffer 8.5 keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, die Eltern und die Geschwister, zu gleichen Teilen,
- f) bei deren Fehlen: die übrigen gesetzlichen Erben zu gleichen Teilen, unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Falle wird der auszuzahlende Betrag jedoch wie folgt gekürzt:
 - Beitragsrückgewähr: die Hälfte des Altersguthabens, mindestens jedoch die vom Arbeitnehmer finanzierten Beiträge und Einlagen
 - Todesfallkapital gemäss Vorsorgeplan: die Hälfte.
 Abweichend davon kann die versicherte Person die Reihenfolge der Buchstaben a), b) und c) frei wählen und die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb der Buchstaben b), d), e) und f) näher bezeichnen. Die Erklärung muss der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich zugegangen sein.

8.8.2

Teile des Todesfallkapitals, sofern versichert, oder Teile der Beitragsrückgewähr, die mangels anspruchsberechtigter Personen nicht ausgerichtet werden können, fallen dem freien Vermögen des Vorsorgewerks zu.

9 Invaliditätsleistung

9.1 Grundsatz

9.1.1

Vor Erreichen des vorzeitigen bzw. ordentlichen Rücktrittsalters sind gemäss dem versicherten Vorsorgeplan folgende Invaliditätsleistungen versichert:

- **Befreiung von der Beitragszahlung**
- **Invalidenrente**
- **Invaliden-Kinderrente.**

9.1.2

Ein Anspruch auf **Befreiung von der Beitragszahlung** besteht, wenn die versicherte Person zu mindestens 40.00% arbeitsunfähig ist und im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit in der Stiftung versichert war.

9.1.3

Ein Anspruch auf **Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente** besteht, wenn die versicherte Person

- im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens 40.00% invalid ist und im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war, oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20.00%, aber weniger als 40.00% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40.00% in der Stiftung versichert war, oder
- minderjährig invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20.00%, aber weniger als 40.00% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40.00% in der Stiftung versichert war.

9.1.4

Die Überentschädigung und die Koordination der Invaliditätsleistungen aus beruflicher Vorsorge sind in nachfolgender Ziffer 13 geregelt.

9.1.5

Ein allfälliges Guthaben infolge freiwilligen Einkaufs in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Ziffer 15.2.4 dient nicht zur Finanzierung der Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten und wird bei der Bemessung deren Höhe nicht berücksichtigt, sondern führt zu einer Erhöhung der die Invaliditätsleistungen ablösenden Altersleistungen.

9.1.6

Ein allfälliges Guthaben infolge Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung gemäss Ziffer 15.3 dient nicht zur

Finanzierung der Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten und wird bei der Bemessung deren Höhe nicht berücksichtigt, sondern entsprechend der Rentenabstufung gemäss Ziffer 9.7 als Invaliditätskapital ausbezahlt.

9.2 Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

9.2.1

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.

9.2.2

Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

9.3 Invalidität, Invaliditätsgrad

9.3.1

Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung invalid ist. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, welche die Folge von Geburtsgebrecchen, Krankheit oder Unfall sein kann. Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat.

9.3.2

Der Invaliditätsgrad wird von der Stiftung im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung aufgrund des erlittenen Erwerbsausfalls ermittelt. Die Stiftung anerkennt grundsätzlich den von der Eidgenössischen Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad.

9.4 Befreiung von der Beitragszahlung

9.4.1

Zur Gewährleistung der Hinterlassenenleistungen, Invalidenrente und Invaliden-Kinderrente sowie für die weitere Äufnung des Altersguthabens besteht Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung. Dieser beginnt, sobald die Arbeitsunfähigkeit während einer Wartefrist von drei Monaten ununterbrochen zu mindestens 40.00% bestanden hat. Eine aus neuer Ursache eintretende Arbeitsunfähigkeit ist ein neues Ereignis und löst den Beginn einer neuen Wartefrist aus.

9.4.2

Der Umfang der Beitragsbefreiung stützt sich auf den Invaliditätsgrad gemäss Ziffer 9.3.2 und wird der Rentenabstufung gemäss Ziffer 9.7 angepasst. Bis zum Eintritt der Invalidität wird provisorisch auf den Grad der Arbeitsunfähigkeit abgestellt. Ziffer 9.8 ist analog anwendbar.

9.5 Invalidenrente

9.5.1

Der Anspruch auf eine Invalidenrente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG beginnt frühestens, wenn die versicherte Person Anspruch auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung im Sinne der Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1-3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (nachfolgend IVG genannt) hat.

9.5.2

Der Anspruch auf überobligatorische Leistungen beginnt frühestens, wenn die versicherte Person Anspruch auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung im Sinne der Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1-3 IVG hat und wenn die im versicherten Vorsorgeplan festgelegte Wartefrist, beginnend mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, abgelaufen ist.

9.5.3

Die Leistungen gemäss den Ziffern 9.5.1 und 9.5.2 werden aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder Taggelder von mindestens 80.00% des entgangenen Lohnes aus einer leistungspflichtigen Kranken- oder Unfalltaggeldversicherung bezieht. Taggelder aus der Krankentaggeldversicherung müssen vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sein.

9.5.4

Eine aus neuer Ursache eintretende Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität ist ein neues Ereignis und löst den Beginn einer neuen Wartefrist aus.

9.5.5

Die Höhe der jährlichen Invalidenrente richtet sich nach dem versicherten Vorsorgeplan und der Rentenabstufung gemäss Ziffer 9.7.

9.6 Invaliden-Kinderrente

9.6.1

Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Falle des Todes der versicherten Person eine Waisenrente beanspruchen kann, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen der Ziffer 8.5 sind sinngemäss anwendbar.

9.6.2

Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem versicherten Vorsorgeplan und der Rentenabstufung gemäss Ziffer 9.7.

9.7 Invaliditätsgrad und Rentenabstufung

Nach Ablauf der Wartefrist bemessen sich die Leistungen nach den zu Beginn der Wartefrist versicherten Leistungen wie folgt:

- Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr besteht Anspruch auf eine volle Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 60.00% oder mehr, aber weniger als 70.00%, besteht Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 50.00% oder mehr, aber weniger als 60.00%, besteht Anspruch auf eine halbe Rente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von 40.00% oder mehr, aber weniger als 50.00%, besteht Anspruch auf eine Viertelsrente.
- Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40.00% besteht kein Anspruch auf Leistungen.

9.8 Änderung des Invaliditätsgrades

9.8.1

Die versicherte Person ist verpflichtet, der Stiftung unverzüglich alle Ereignisse und Veränderungen zu melden, welche Auswirkungen auf die Leistungspflicht der Stiftung haben können (z. B. Änderung des Invaliditätsgrades, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit etc.).

9.8.2

Eine Änderung des Invaliditätsgrades zieht eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruchs nach sich. Wurden zwischenzeitlich zu hohe Leistungen ausgerichtet, hat die versicherte Person der Stiftung die unrechtmässig bezogenen Leistungen zurückzuerstatten.

9.8.3

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilinvaliden versicherten Person, für deren bisherige Teilinvalidität die Stiftung leistungspflichtig ist, gilt Folgendes:

- Ist die Erhöhung auf die gleiche Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Invaliditätsleistungen ohne neue Wartefrist dem neuen Grad angepasst. Für die Leistungserhöhung sind die im Zeitpunkt des Beginns der bisherigen Teilinvalidität versicherten Leistungen massgebend.
- Ist die Erhöhung auf eine neue Ursache zurückzuführen und war die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erhöhung des Invaliditätsgrades geführt hat, in der Stiftung versichert, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter

gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist zusätzlich Anspruch auf weitere Leistungen, für welchen die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen massgebend sind.

9.8.4

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilinvaliden versicherten Person, für deren bisherige Teilinvalidität die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, gilt Folgendes:

- Ist die Erhöhung auf die gleiche Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, besteht kein Anspruch auf Leistungen.
- Ist die Erhöhung auf eine neue Ursache zurückzuführen und war die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erhöhung des Invaliditätsgrades geführt hat, in der Stiftung versichert, besteht nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist im Umfang der Erhöhung des Invaliditätsgrades Anspruch auf Leistungen, für welchen die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen massgebend sind.

9.8.5

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilinvaliden versicherten Person, für deren bisherige Teilinvalidität die Stiftung leistungspflichtig ist, erst nach dem Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis, gilt Folgendes:

- Ist die Erhöhung auf die gleiche Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Invaliditätsleistungen ohne neue Wartefrist dem neuen Grad angepasst. Für die Leistungserhöhung sind die im Zeitpunkt des Beginns der bisherigen Teilinvalidität versicherten Leistungen massgebend unter Beachtung von Ziffer 10.8.
- Ist die Erhöhung auf eine neue Ursache zurückzuführen, besteht für die Erhöhung kein Anspruch auf Leistungen.

9.9 Rückfall

Erhöht sich der auf ein rentenausschliessendes Mass gesunkene Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache auf ein rentenbegründendes Mass gemäss Ziffer 9.7 (Rückfall) gilt Folgendes, sofern die Stiftung auch für die Erhöhung leistungspflichtig und die versicherte Person noch in der Stiftung versichert ist:

- Der Rückfall gilt als neues Ereignis mit neuer Wartefrist, wenn dieser nach Ablauf von 365 Tagen seit Ende des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen eingetreten ist. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen richtet sich dabei nach den im Zeitpunkt des Rückfalls versicherten Leistungen.

- Der Rückfall gilt nicht als neues Ereignis, wenn die versicherte Person innerhalb von 365 Tagen seit Ende des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen einen Rückfall erleidet. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen richtet sich dabei nach denjenigen Leistungen, welche zum Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Arbeitsunfähigkeit versichert waren. Allfällige zwischenzeitliche Leistungsanpassungen werden für die betreffende versicherte Person rückgängig gemacht. Wurden bei der Stiftung für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität bereits Leistungen fällig, werden die neuen Leistungen ohne neue Wartefrist erbracht. Wurden bei der Stiftung noch keine Leistungen fällig und wäre sie für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität nach Ablauf der Wartefrist leistungspflichtig geworden, werden die Tage, an denen die versicherte Person bereits früher aus gleicher Ursache arbeitsunfähig war, an die Wartefrist angerechnet.

9.10 Provisorische Weiterversicherung

9.10.1

Wird die Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

9.10.2

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

9.10.3

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kürzt die Stiftung die Invalidenrente, sowie die Invaliden-Kinderrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

9.11 Erlöschen der Invaliditätsleistungen

Der Anspruch auf die Invaliditätsleistungen erlischt:

- unter Vorbehalt von Ziffer 9.10, am Tag des Wegfalls der rentenbegründenden Invalidität bzw. der die Beitragsbefreiung begründenden Arbeitsunfähigkeit,

- am Ende des Monats, in dem die versicherte Person gestorben ist, oder mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Ziffer 7.5. Mit Eintritt des Versicherungsfalls Alter werden die Invaliditätsleistungen durch Altersleistungen abgelöst und die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Reglementbestimmungen und Umwandlungssätze kommen zur Anwendung. Die Altersrente entspricht dabei mindestens der Höhe der teuerungsangepassten gesetzlichen Invalidenrente. Die Pensionierten-Kinderrente entspricht mindestens der Höhe der bis zum ordentlichen Rücktrittsalter ausbezahlten Invaliden-Kinderrente. Vorbehalten bleiben die Ziffern 7.3 und 13.2.

10 Leistungen bei Austritt

10.1 Grundsatz

10.1.1

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst wird und sie aus dem Vorsorgewerk austritt.

10.1.2

Versicherte Personen, deren Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Ziffer 9.10 Anspruch auf eine Austrittsleistung.

10.2 Höhe der Austrittsleistung

Die Höhe der Austrittsleistung einer versicherten Person entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Austritts (vgl. Ziffer 6.3). Sie entspricht mindestens dem höheren der Beträge gemäss Art. 17 bzw. Art. 18 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG).

10.3 Verwendung der Austrittsleistung

10.3.1

Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Die versicherte Person ist verpflichtet, die entsprechende Überweisungsadresse auf dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formular (auch im Internet erhältlich) bekannt zu geben.

10.3.2

Kann die Austrittsleistung mangels einer neuen Vorsorgeeinrichtung nicht an eine solche überwiesen werden, ist die versicherte Person verpflichtet, der Stiftung bekannt zu geben, in welcher anderen vom

Gesetz vorgesehenen Form der Vorsorgeschutz zu erhalten ist:

- Freizügigkeitspolice,
- Freizügigkeitskonto.

10.3.3

Hat die versicherte Person der Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs auf eine Austrittsleistung keine Mitteilung gemacht, in welcher gesetzlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung.

10.4 Barauszahlung der Austrittsleistung

10.4.1

Die Austrittsleistung wird bar ausbezahlt, wenn das schriftliche Begehren der versicherten Person vorliegt,

- welche die Schweiz endgültig verlässt (unter Vorbehalt von Ziffer 10.5),
- welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- deren Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

10.4.2

Für versicherte Personen, welche verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

10.4.3

Die Anspruchsberechtigung ist durch die versicherte Person zu belegen.

10.5 Einschränkung der Barauszahlung

10.5.1

Beim Verlassen der Schweiz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union kann die versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung in der Höhe des obligatorischen Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist.

10.5.2

Beim Verlassen der Schweiz nach Island oder Norwegen kann die versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung in der Höhe des obligatorischen Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den isländischen bzw. den norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist.

10.5.3

Beim Verlassen der Schweiz nach Liechtenstein kann die versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung nicht verlangen, wenn sie in Liechtenstein der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt ist. Die Austrittsleistung wird an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Versicherte Personen, welche ihren Wohnsitz nach Liechtenstein verlegen und dort eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können die Barauszahlung der Austrittsleistung ausschliesslich in der Höhe des überobligatorischen Altersguthabens verlangen.

10.5.4

Der gemäss den Ziffern 10.5.1 bis 10.5.3 weder bar auszahlbare noch an eine andere Vorsorgeeinrichtung überweisbare Teil der Austrittsleistung wird an eine von der versicherten Person bestimmte schweizerische Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto oder -police) überwiesen, unter Vorbehalt von Ziffer 10.3.3.

10.6 Nachversicherung

10.6.1

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, in unveränderter Höhe in der Stiftung versichert, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Nachversicherung beginnt am Tag nach der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

10.6.2

Die Anspruchsberechtigung ist durch die versicherte Person zu belegen.

10.7 Auflösung des Anschlussvertrages

Bei Auflösung des Anschlussvertrages wird das Deckungskapital für die versicherte Person unter Anwendung der Bestimmungen des Anschlussvertrages und von Art. 53e BVG sowie Art. 16a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) mit dem Guthaben des Vorsorgewerks an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Je nach den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt kann in den ersten 5 Jahren der Vertragsdauer vom Deckungskapital der versicherten Person ein Abzug zur Berücksichtigung des Zinsrisikos vorgenommen werden. Das vorhandene BVG-Altersguthaben der aktiv versicherten Personen wird durch diesen Abzug nicht geschmälert.

10.8 Rückerstattung und Verrechnung

Hat die Stiftung Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen zu erbringen, nachdem sie die Austrittsleist

ung bzw. das Deckungskapital bereits überwiesen hat, ist ihr diese insoweit zurückzuerstatten, als dies zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen nötig ist. Erfolgt keine Rückerstattung, werden diese Leistungen gekürzt, nicht erbracht oder zurückgefordert.

11 Weitere Vorsorgeleistungen

11.1 Anpassung an die Preisentwicklung

11.1.1

Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

11.1.2

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eines Vorsorgewerks können auf Beschluss der Vorsorgekommission für die übrigen Renten Leistungsverbesserungen vorgesehen werden. Dabei ist die Preisentwicklung zu berücksichtigen. Eine Leistungsverbesserung erfolgt in der Regel in Form einer einmaligen Kapitalleistung.

11.1.3

Die Anpassung der Ehegattenrenten, der Renten an eingetragene Partner und der Invalidenrenten erfolgt bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters der anspruchsberechtigten Person, jene der Waisenrenten und Invaliden-Kinderrenten bis zu deren Erlöschen.

11.2 Überschussbeteiligung

11.2.1

Der Anspruch auf Beteiligung an einem von Pax allfällig gewährten Überschuss beginnt mit dem Inkrafttreten des Anschlussvertrages und endet mit dessen Auflösung. Ein gewährter Überschussanteil wird jährlich jeweils am 01. Januar fällig, erstmals am 01. Januar des auf den Beginn des Anschlussvertrages folgenden Jahres. Der zustehende Überschussanteil wird dem Vorsorgewerk jährlich mitgeteilt.

11.2.2

Der Überschussanteil wird der aktiv versicherten Person und dem Bezüger von Invaliditätsleistungen, sofern diese im Zeitpunkt der Fälligkeit dem Vorsorgewerk angehören, gemäss einem jährlich durch den Stiftungsrat zu beschliessenden Überschussplan und pro rata temporis zugewiesen. Dieser Überschussanteil ist Teil des überobligatorischen Altersguthabens. Die Vorsorgekommission kann in Abstimmung mit der Stiftung eine andere Verwendung beschliessen.

11.3 Übertragung eines Teils des Freizügigkeits- oder des Rentenanspruchs bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

11.3.1

Bei Ehescheidung kann das Gericht im Rahmen der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen, dass die zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge ausgeglichen werden.

11.3.2

Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer aktiven versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, erfolgt die Entnahme gemäss Ziffer 6.5.

11.3.3

Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, wird die laufende Invalidenrente nicht gekürzt. Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

Der obligatorische Teil der Rente im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG reduziert sich ab Rechtskraft des Scheidungsurteils entsprechend der Entnahme aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens.

Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Altersguthaben gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.

Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammenstreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Hinterlassenrenten werden nach Massgabe des übertragenen Altersguthabens gekürzt.

11.3.4

Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, richtet die Stiftung für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird

lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Pensionierten- oder Invaliden-Kinderrenten erfahren keine Änderung aufgrund einer nach Scheidung reduzierten Alters- oder Invalidenrente.

Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

11.3.5

Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils. Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen. Die Übertragung der Scheidungsrente erfolgt grundsätzlich in Kapitalform, sofern der berechnete Ehegatte nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils schriftlich eine Rentenüberweisung beantragt.

Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach denjenigen von der Stiftung angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Stiftung. Hat der berechnete Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins.

11.3.6

Bezieht der berechnete Ehegatte eine volle Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er anstelle einer Übertragung die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen.

Hat er das ordentliche Rücktrittsalter gemäss BVG erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.

Hat der berechnete Ehegatte das ordentliche Rücktrittsalter gemäss BVG noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausgezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform übertragen, ausser er beantrage schriftlich eine sukzessive Rentenübertragung.

11.3.7

Tritt während des Scheidungsverfahrens bei der versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein und muss die Stiftung aufgrund des rechtskräftigen Scheidungsurteils einen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung übertragen, passt die Stiftung die Altersrente rückwirkend an. Die Altersrente wird angepasst wie wenn ihrer Berechnung die um den zu übertragenden Betrag verminderte (hypothetische) Austrittsleistung zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragende Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt.

Die Kürzung wird vorbehaltlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Stiftung die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen.

11.3.8

Bei gegenseitig bestehenden Ansprüchen der Ehegatten verrechnet die Stiftung nach Möglichkeit Austrittsleistungen mit Rentenanteilen.

11.3.9

Hat der berechnete Ehegatte nach Entstehen des Anspruchs auf Vorsorgemittel der Stiftung keine Mitteilung bezüglich Übertragung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, überweist die Stiftung die Vorsorgemittel frühestens nach sechs Monaten an die Auffangeinrichtung.

11.3.10

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen (hypothetischen) Austrittsleistung wieder einzukaufen. Für Bezüger einer Altersrente ist ein Wiedereinkauf nicht möglich. Die steuerliche Abzugsberechtigung des Wiedereinkaufs richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht.

11.3.11

Die Ziffern 11.3.1 bis 11.3.10 gelten sinngemäss für die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

11.4 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Grundsatz

11.4.1

Erwerbsfähige Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, einen Teil ihrer Vorsorgeguthaben bzw. ihre Ansprüche auf Vorsorgeleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum einzusetzen.

11.4.2

Personen, die nicht voll erwerbsfähig sind, erlangen dieses Recht im Rahmen der verbleibenden Erwerbsfähigkeit erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheides, in Ausnahmefällen nach Abschluss anderer Abklärungen betreffend die Arbeitsfähigkeit. Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr besteht kein Recht, einen Teil des Vorsorgeguthabens bzw. der Ansprüche auf Vorsorgeleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum einzusetzen.

11.4.3

Das Vorsorgeguthaben bzw. die Ansprüche auf die Vorsorgeleistungen können bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb, Erstellung oder Beteiligung) oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden. Als Wohneigentum gelten Eigentum, Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum), gemeinsames Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner sowie das selbständige und dauernde Baurecht. Als Beteiligung gelten Anteilscheine an Wohnbaugenossenschaften, Aktien einer Mieteraktiengenossenschaft und Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

11.4.4

Die Vorsorgemittel können **vorbezogen** oder **verpfändet** werden. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, ist der Vorbezug bzw. die Verpfändung und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn ihr Ehegatte oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner schriftlich zustimmt.

11.4.5

Bei Austritt der versicherten Person aus der Stiftung informiert letztere die neue Vorsorgeeinrichtung über eine allfällige Verpfändung der Vorsorgeansprüche oder einen Vorbezug.

11.4.6

Der bei einem Vorbezug bzw. bei einer allfälligen Verwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens ausbezahlte Betrag wird sofort besteuert.

11.4.7

Die von der Stiftung einverlangten Dokumente sind entweder in Deutsch, Französisch, Italienisch oder in einer gemäss schweizerischem Recht beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen.

11.4.8

Die Stiftung informiert die versicherte Person auf schriftliches Gesuch hin über

- die ihr für die Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung stehenden Vorsorgemittel
- die mit einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung
- die Möglichkeit der Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität und Tod
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung.

11.5 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Vorbezug

11.5.1

Bis zur Vollendung des 50. Altersjahres beläuft sich die maximale Höhe des Vorbezugs auf den Anspruch auf Austrittsleistung der versicherten Person.

11.5.2

Hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge beziehen:

- den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die nach Alter 50 erfolgten Rückzahlungen eines Vorbezugs und vermindert um den Betrag von Vorbezügen und Pfandverwertungen nach dem Alter 50
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt allfällig bereits ausbezahlten Austrittsleistung.

11.5.3

Die minimale Höhe des Vorbezugs beträgt, ausser bei Beteiligungen, CHF 20'000.00. Der Vorbezug wird in einem Betrag an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber überwiesen. Eine Auszahlung an die versicherte Person selbst ist ausgeschlossen. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

11.5.4

Durch einen Vorbezug werden das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben proportional gemäss Ziffer 6.5 vermindert. Soweit das Altersguthaben für die Höhe der Vorsorgeleistungen mitbestimmend ist, werden diese entsprechend reduziert.

11.5.5

Ein Vorbezug muss von der versicherten Person bzw. von deren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

11.5.6

Die versicherte Person kann den Betrag in der Höhe des Vorbezugs bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung zurückzahlen. Die dadurch neu versicherten Leistungen werden nach dem dazumal geltenden Reglement festgesetzt, wobei die Stiftung eine Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 3.2 für allfällige Erhöhungen der Leistungen bei Tod und Invalidität vornehmen kann. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 20'000.00. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

11.5.7

Für die Durchführung eines Vorbezugs erhebt die Stiftung Kosten gemäss Anhang. Diese Kosten sowie weitere mit dem Vorbezug im Zusammenhang stehende Kosten (wie z. B. die Kosten der Anmerkung im Grundbuch) werden von der versicherten Person getragen.

11.6 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge – Verpfändung

11.6.1

Es können sowohl die Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität als auch ein Betrag bis zur Höhe der aktuellen Austrittsleistung verpfändet werden.

11.6.2

Der Anspruch auf Verpfändung eines Betrages maximal in der Höhe der Austrittsleistung ist für eine versicherte Person bis zur Vollendung des 50. Altersjahres auf die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt.

11.6.3

Der Anspruch auf Verpfändung der Austrittsleistung einer versicherten Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, richtet sich sinngemäss nach Ziffer 11.5.2.

11.6.4

Bei Verpfändung ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Barauszahlung der Austrittsleistung,
- bei Auszahlung der Vorsorgeleistung,
- bei Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge von Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten oder der anderen eingetragenen Partnerin bzw. des anderen eingetragenen Partners.

12 Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten

12.1 Begründung eines Leistungsanspruchs

12.1.1

Jede versicherte Person hat der Stiftung über alle für die berufliche Vorsorge massgebenden Verhältnisse und Veränderungen Auskunft zu geben (z. B. Änderung des Zivilstandes, Änderung des Invaliditätsgrades).

12.1.2

Zur Begründung eines Leistungsanspruchs sowie anderer Ansprüche haben die anspruchsberechtigten Personen die von der Stiftung verlangten Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch oder in einer gemäss schweizerischem Recht beglaubigten deutschen Übersetzung der Stiftung einzureichen. Wenn vorhanden, sind die Formulare der Stiftung zu verwenden (auch im Internet erhältlich). Die Stiftung kann die Beglaubigung von Unterschriften verlangen. Allfällige Kosten zur Begründung eines Anspruchs gehen vollumfänglich zu Lasten der anspruchstellenden Personen.

12.1.3

Auf Verlangen der Stiftung haben Leistungsbezüger die Fortdauer der Anspruchsberechtigung zu belegen. Die Stiftung hat zu diesem Zweck und zur periodischen Überprüfung der Anspruchsberechtigung das Recht, von Ärzten, anderen Medizinalpersonen, medizinischen Hilfspersonen und Gutachtern Berichte einzuverlangen und in diese Einsicht zu nehmen. Die versicherte Person erteilt der Stiftung hierfür das ausdrückliche Einverständnis.

12.2 Zahlungsempfänger

12.2.1

Die Stiftung überweist die fälligen Leistungen an die anspruchsberechtigten Personen.

12.2.2

Die Auszahlung des Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. die Ziffern 11.4 und 11.5) erfolgt gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis mit der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Art. 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) Berechtigten.

12.3 Fälligkeit

12.3.1

Die erste Rentenzahlung, Kapitalleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung wird vier Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente fällig.

12.3.2

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. die Ziffern 11.4 und 11.5). Der Vorbezug im Rahmen der beruflichen Vorsorge wird spätestens sechs Monate nach Eingang des vollständigen Gesuchs zur Zahlung fällig.

12.4 Auszahlung

12.4.1

Die Auszahlung von Renten erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Monats.

12.4.2

Fällt der Beginn des Rentenanspruchs nicht mit einem Zahlungstermin zusammen, wird für die Zeit zwischen dem Beginn des Anspruchs und dem nächsten Zahlungstermin eine Pro-rata-Rente ausgerichtet.

12.5 Form der Leistung bei Geringfügigkeit

Die Stiftung behält sich vor, an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung auszurichten, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10.00%, die Ehegattenrente, die Rente an eingetragene Partner oder die Lebenspartnerrente weniger als 6.00% oder die Waisenrente weniger als 2.00% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

12.6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person, mangels eines solchen, der Sitz der Stiftung.

13 Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen

13.1 Grundsatz

Renten und Abfindungen werden in Koordination mit anderen Sozialversicherungen nach den gesetzlichen Vorschriften und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in folgender Reihenfolge gewährt:

- von der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung
- von der Militärversicherung oder der Unfallversicherung
- von der beruflichen Vorsorge.

13.2 Leistungskürzung bei ungerechtfertigten Vorteilen

13.2.1

Die Stiftung kann die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90.00% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Hat die versicherte Person einen Lohnanteil gemäss Ziffer 5.4 freiwillig weiterversichert, wird dieser bei der Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdienstes berücksichtigt. Die Stiftung kann die die Invaliditätsleistungen ablösenden Altersleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90.00% des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor der Pensionierung als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen der Pensionierung und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden.

13.2.2

Als **anrechenbare Einkünfte** gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten- oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invaliditätsleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Ein allfälliges Invaliditätskapital gemäss Ziffer 9.1.6 wird nicht angerechnet. Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen,

mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Ein allfälliger Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Partnerin bzw. Partner bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugesprochen wurde, wird bei der Berechnung einer möglichen Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten oder verpflichteten Partnerin bzw. Partner weiterhin angerechnet.

Die Kürzung anderer Leistungen, die bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorgenommen wird, wird durch die Stiftung nicht ausgeglichen.

13.2.3

Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin bzw. des überlebenden eingetragenen Partners, der überlebenden Lebenspartnerin bzw. des überlebenden Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

13.2.4

Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.

13.3 Koordination mit der Unfall- bzw. Militärversicherung

13.3.1

Ist die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, erbringt die Stiftung ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen von Ziffer 13.2, maximal die nach BVG vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestleistungen.

13.3.2

Beim Zusammentreffen verschiedener Schadenursachen erbringt die Stiftung ihre reglementarischen Leistungen nach Massgabe des Anteils der Schadenursachen, der nicht Gegenstand der Unfallversicherung oder der Militärversicherung ist.

13.3.3

Die Leistungsvorbehalte gemäss den Ziffern 13.3.1 und 13.3.2 gelten nicht für

- das Todesfallkapital (vgl. Ziffer 8.6),
- die Beitragsrückgewähr (vgl. Ziffer 8.7),
- die Befreiung von der Beitragszahlung (vgl. Ziffer 9.4),
- das Invaliditätskapital (vgl. Ziffer 9.1.6) und
- die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen, die aus dem das Lohnmaximum gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) übersteigenden Lohnanteil resultieren, sofern dieser gemäss versichertem Vorsorgeplan besonders eingeschlossen ist, sowie für
- versicherte Personen, die der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG **nicht** unterstellt sind

und die im Bereich der beruflichen Vorsorge die Unfalldeckung gemäss versichertem Vorsorgeplan besonders eingeschlossen haben.

13.4 Leistungskürzung bei Selbstverschulden

13.4.1

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Eidgenössische Invalidenversicherung oder eine andere Sozialversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen Invalidenversicherung widersetzt.

13.4.2

Kürzen oder verweigern die Unfallversicherung, die Militärversicherung oder andere Sozialversicherungen ihre Leistungen, weil sich die anspruchsberechtigte Person schuldhaft verhalten hat, ist die Stiftung nicht verpflichtet, die Leistungsverweigerung oder -kürzung dieser Sozialversicherungen auszugleichen.

13.5 Vorleistungspflicht und Rückerstattung

13.5.1

Ist die Leistungspflicht der Unfallversicherung, der Militärversicherung, einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder der Stiftung für den gleichen Versicherungsfall umstritten und verlangt die anspruchsberechtigte Person von der Stiftung eine Vorleistung, erbringt diese ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen der nach BVG vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestleistungen. Ergibt die Abklärung der definitiven Leistungspflicht, dass die Stiftung nicht oder nicht im erfolgten Umfang hätte leisten müssen, kann sie eine allfällige Vorleistungszahlung vom leistungspflichtigen Versicherer zurückverlangen.

13.5.2

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten.

14 Finanzierung der Vorsorgeleistungen

14.1 Grundsatz

14.1.1

Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und den versicherten Personen zu gleichen Teilen getragen. Eine für die versicherten Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist zulässig und geht aus dem versicherten Vorsorgeplan hervor.

14.1.2

Die Beiträge auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil gemäss Ziffer 5.4 sind von der Beitragsparität ausgenommen. Eine allfällige Beitragspflicht des Arbeitgebers und die Beitragsaufteilung gehen aus dem versicherten Vorsorgeplan hervor.

14.1.3

Der Arbeitgeber ist zur Überweisung der gesamten Beiträge verpflichtet.

14.2 Dauer der Beitragspflicht

14.2.1

Die Beitragspflicht für den Vorsorgeschutz im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG (obligatorische berufliche Vorsorge) beginnt mit dem Beginn des Vorsorgeschutzes gemäss Ziffer 3.1.1, für die Risiken Tod und Invalidität frühestens am 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Arbeitnehmers und für das Risiko Alter frühestens am 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Arbeitnehmers.

14.2.2

Die Beitragspflicht für den Vorsorgeschutz, welcher über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgeht (weitergehende berufliche Vorsorge) beginnt mit dem Beginn des Vorsorgeschutzes gemäss Ziffer 3.1.2, für die Risiken Tod und Invalidität frühestens am 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Arbeitnehmers und für das Risiko Alter frühestens am 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Arbeitnehmers, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist.

14.2.3

Die Beitragspflicht endet mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, mit Wegfall der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung unter das BVG oder mit Wegfall der Erfüllung der Aufnahmebedingungen gemäss versichertem Vorsorgeplan, mit der Befreiung von der Beitragszahlung im Falle von Invalidität (vgl. Ziffer 9.4) sowie mit Beendigung des Anschlussvertrages zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung.

14.2.4

Im Fall der aufgeschobenen Pensionierung gemäss Ziffer 7.7 besteht während der Aufschubzeit weiterhin Beitragspflicht im Umfang der Spar- und Kostenbeiträge, die Risikobeiträge entfallen.

14.3 Zusammensetzung der Beiträge

14.3.1

Der Gesamtbeitrag für die Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität setzt sich aus dem Sparbeitrag (Altersgutschriften), dem Risikobeitrag und dem Kostenbeitrag zusammen. Die Beitragssätze bzw. die Grundlagen für die Ermittlung der Beiträge gehen aus dem versicherten Vorsorgeplan hervor.

14.3.2

Als Alter für die Zuordnung in die Alterskategorie gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

14.3.3

Durch den Gesamtbeitrag werden die Finanzierung der beruflichen Vorsorge, die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie der Beitrag für die Anpassung an die Preisentwicklung erbracht.

14.4 Wahlmöglichkeit bei mehreren Sparplänen

14.4.1

Pro Personenkreis kann der versicherte Vorsorgeplan neben einem Standardplan bis zu zwei weitere Sparpläne vorsehen. Trifft die versicherte Person bei Aufnahme in die Stiftung keine abweichende Wahl, ist sie im Standardplan versichert.

14.4.2

Die versicherte Person hat für einen Wechsel des Sparplans das entsprechende von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular (auch im Internet erhältlich) bis spätestens 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres bei der Stiftung einzureichen. Ein Wechsel des Sparplans gilt ab dem 1. Januar des Folgejahres, sofern der Antrag zum Wechsel von der Stiftung angenommen worden ist und die versicherte Person voll arbeitsfähig ist.

14.4.3

Die Stiftung kann gestützt auf eine Gesundheitsprüfung gemäss Ziffer 3.2 die Wahl bzw. einen Wechsel ablehnen.

14.4.4

Für die Bemessung der Höhe der Hinterlassenenleistungen gemäss den Ziffern 8.2 bis 8.5 und der Invaliditätsleistungen gemäss den Ziffern 9.4 bis 9.6 ist der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geltende Sparplan massgebend.

14.5 Freie Mittel des Vorsorgewerkes

Den freien Mitteln des Vorsorgewerkes wird dasjenige Vorsorgevermögen zugewiesen, das nicht für die Finanzierung reglementarischer Leistungen benötigt worden ist. Die Vorsorgekommission beschliesst im

Rahmen des Organisationsreglements über deren Verwendung.

14.6 Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist vom Arbeitgeber geäuftetes, separat ausgewiesenes Vorsorgevermögen. Sie darf zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen verwendet und insbesondere nicht dem Arbeitgeber zurückbezahlt werden. Die Höhe der jährlichen Zuweisungen richtet sich nach dem Eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht.

14.7 Sicherheitsfonds

14.7.1

Der Sicherheitsfonds richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen. Die Zuschüsse werden zur Beitragsreduktion oder für besondere Vorsorgemassnahmen verwendet. Der Anspruch richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

14.7.2

Der Sicherheitsfonds stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher. Der Anspruch richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

15 Freiwilliger Einkauf

15.1 Grundsatz

15.1.1

Die versicherte Person kann sich bis zur ordentlichen Pensionierung in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen. Sie kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen, um Kürzungen bei einem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Anstelle der versicherten Person kann auch deren Arbeitgeber Einlagen tätigen.

15.1.2

Die Einschränkungen gemäss Ziffer 15.4 bleiben vorbehalten. Die versicherte Person hat für einen freiwilligen Einkauf die entsprechenden von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare bei der Stiftung einzureichen (auch im Internet erhältlich).

15.1.3

Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der beruflichen Vorsorge zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

15.1.4

Die steuerliche Abzugsberechtigung der geleisteten Einkäufe richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Die versicherte Person hat sich diesbezüglich vorgängig bei der für sie zuständigen Steuerbehörde zu informieren. Die Stiftung haftet nicht für entgangene Steuervorteile.

15.2 Freiwilliger Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

15.2.1

Die versicherte Person kann sich in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen reglementarischen Altersguthaben gemäss Ziffer 15.2.2 und dem vorhandenen Altersguthaben.

15.2.2

Die vollen reglementarischen Leistungen entsprechen den Leistungen, welche eine gleichaltrige versicherte Person gleichen Geschlechts erreicht, die ab dem 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist, mit dem aktuellen versicherten Lohn und unter Berücksichtigung des durch den Stiftungsrat festgelegten Zinssatzes für den Einkauf im aktuellen Vorsorgeplan versichert gewesen ist.

15.2.3

Die Einkaufssumme wird gemäss Ziffer 6.4.2 dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

15.2.4

Sofern im versicherten Vorsorgeplan vorgesehen, wird die Einkaufssumme einem separaten Sparkonto gutgeschrieben. Das aus diesem Konto resultierende Altersguthaben dient nicht zur Finanzierung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten (vgl. die Ziffern 8.1.5 und 9.1.5), sondern wird bei Tod der versicherten Person vor der Pensionierung als Beitragsrückgewähr gemäss Ziffer 8.7 ausbezahlt.

15.2.5

Die provisorische maximal mögliche freiwillige Einkaufssumme ist auf dem individuellen Vorsorgeausweis aufgeführt.

15.2.6

Die Stiftung prüft die definitive Einkaufsmöglichkeit unter Anwendung der geltenden gesetzlichen Regelungen nach Eingang des Antrags der versicherten Person.

15.3 Freiwilliger Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

15.3.1

Die versicherte Person kann Einkäufe tätigen, um Kürzungen bei einem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen, sofern sie sich in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Ziffer 15.2 vollständig eingekauft hat. Der maximal mögliche Einkauf berechnet sich auf Basis des von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Kollektiv-Lebensversicherungstarifs.

15.3.2

Die Stiftung prüft die definitive Einkaufsmöglichkeit unter Anwendung der geltenden gesetzlichen Regelungen nach Eingang des Antrags der versicherten Person. Im Antrag ist der Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung anzugeben.

15.3.3

Die Einkaufssumme ist Teil des überobligatorischen Altersguthabens. Für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird ein separates Sparkonto geführt. Das aus diesem Sparkonto resultierende Altersguthaben dient nicht zur Finanzierung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten (vgl. die Ziffern 8.1.5 und 9.1.6), sondern wird bei Tod der versicherten Person vor der Pensionierung als Beitragsrückgewähr gemäss Ziffer 8.7 ausbezahlt.

15.3.4

Verzichtet die versicherte Person auf die vorzeitige Pensionierung und sind die vollen reglementarischen Leistungen bezogen auf das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Die versicherte Person und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- Die zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Umwandlungssätze (vgl. Dokument „Umwandlungssätze“) werden eingefroren.
- Das Altersguthaben gemäss Ziffer 6.1 wird nicht mehr verzinst.

Die vollen reglementarischen Leistungen bezogen auf das ordentliche Rücktrittsalter dürfen höchstens um 5.00% überschritten werden. Über diese Grenze hinaus gebildetes Altersguthaben fällt bei Pensionierung den freien Mitteln des Vorsorgewerks zu.

15.3.5

Überschreitungen der Grenze gemäss Ziffer 15.3.4 infolge von Änderungen des Beschäftigungsgrads oder des versicherten Lohnes, Wechsel des Sparplans und Überträgen von Vorsorgemitteln im Falle der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden gesondert betrachtet.

15.4 Einschränkungen des freiwilligen Einkaufs

15.4.1

Freiwillige Einkäufe sind nur bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung möglich, solange keine vorzeitige Pensionierung resp. Teilpensionierung erfolgt ist. Pro Kalenderjahr können freiwillige Einkäufe nur einmal getätigt werden.

15.4.2

Würden Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge zurückbezahlt sind. Diese Einschränkung gilt nicht innerhalb der letzten 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen sowie für die Wiedereinkäufe aufgrund der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

15.4.3

Versicherte Personen, die nicht voll erwerbsfähig sind, können erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen IV-Entscheidendes, in Ausnahmefällen nach Abschluss anderer Abklärungen betreffend die Arbeitsfähigkeit, einen freiwilligen Einkauf im Rahmen der verbleibenden versicherten Erwerbstätigkeit vornehmen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70.00% oder mehr kann kein freiwilliger Einkauf getätigt werden. Vorbehalten bleibt ein Wiedereinkauf aufgrund der Ehescheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

15.4.4

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen bzw. zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in die Stiftung die jährliche Einkaufssumme 20.00% des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Wechselt eine versicherte Person während der 5-jährigen Frist die Vorsorgeeinrichtung, läuft diese Frist weiter. Nach Ablauf dieser Frist kann die versicherte Person, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, einen solchen Einkauf vornehmen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Abtretung und Verpfändung

Alle sich durch die Allgemeinen Reglementsbestimmungen ergebenden Leistungsansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. die Ziffern 11.4 bis 11.6).

16.2 Ansprüche gegen Dritte

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der erbrachten Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer anspruchsberechtigter Personen ein.

16.3 Datenschutz

16.3.1

Die Stiftung sowie Pax unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht. Sie geben Personendaten nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im gesetzlich vorgesehenen Rahmen bekannt. Die unterzeichnende Person erteilt der Stiftung die ausdrückliche Ermächtigung, sämtliche dieser bekannt gegebenen Personendaten, einschliesslich medizinische Daten, zum Zweck der Vertragsabwicklung zu bearbeiten und, soweit erforderlich, an alle im Versicherungsgeschäft tätigen Unternehmen der „Pax Holding (Genossenschaft“ und an Mit-, Vor- und Rückversicherer sowie an haftpflichtige Dritte bekannt zu geben. Die Stiftung wird zugleich ermächtigt, bei diesen Personen Personendaten zu denselben Zwecken einzuholen und zu bearbeiten.

16.3.2

Die Unternehmen der „Pax Holding (Genossenschaft)“ halten sich dabei an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und die sonstigen einschlägigen Erlasse.

16.3.3

Zu den im Versicherungsgeschäft tätigen Unternehmen der „Pax Holding (Genossenschaft)“ gehören unter anderem die „Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG“, die „Pax, Sammelstiftung BVG“ und die „Pax, Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge“.

16.4 Verjährung

16.4.1

Forderungen auf periodische Beiträge und periodische Leistungen verjähren nach 5, andere Forderungen nach 10 Jahren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16.4.2

Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen hat.

16.5 Teil- und Gesamtliquidation

16.5.1

Die Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes wird im „Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken der Pax, Sammelstiftung BVG“ geregelt.

16.5.2

Muss das Vermögen der Stiftung liquidiert werden, entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan. Sind gleichzeitig Vorsorgewerke zu liquidieren, finden die Bestimmungen im „Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken der Pax, Sammelstiftung BVG“ Anwendung.

17 Inkrafttreten

17.1 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Reglementsbestimmungen sowie deren Anhang, Ausgabe 01.2017, treten auf den 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausgaben der Allgemeinen Reglementsbestimmungen.

17.2 Änderung der Allgemeinen Reglementsbestimmungen

17.2.1

Unter Wahrung des Vertrags- und des Stiftungszweckes können die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Reglementsbestimmungen sowie deren Anhang jederzeit von der Stiftung geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuellste Version ersetzt werden. Die Stiftung teilt Änderungen innert angemessener Frist mit.

17.2.2

Die wohlerworbenen Rechte der versicherten Personen und Rentenbezüger werden in jedem Fall gewahrt.

17.3 Übergangsbestimmungen

17.3.1

Auf Versicherungsfälle, die vor dem in Ziffer 17.1 genannten Zeitpunkt eingetreten sind, sind bezüglich Leistungsanspruch und Leistungshöhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestehende versicherte Vorsorgeplan und versicherte Lohn sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Reglementsbestimmungen anwendbar. Der Versicherungsfall Invalidität gilt in diesem Sinne mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, als eingetreten. Mit Eintritt des Versicherungsfalles Alter werden die Invaliditätsleistungen durch Altersleistungen abgelöst und die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Reglementbestimmungen und Umwandlungssätze kommen zur Anwendung.

Betreffend Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen sind jeweils die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Leistungen gültigen Bestimmungen massgebend; eine Rentenanpassung erfolgt indessen nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse.

17.3.2

(Zu Ziffer 6 der Allgemeinen Reglementsbestimmungen, Ausgabe 01.2009.)

Folgende Bestimmung bleibt bis zu einer Änderung des versicherten Vorsorgeplanes für aktiv versicherte Personen und Bezüger von Invaliditätsleistungen anwendbar, deren Vorsorgewerk am 31. Dezember 2015 den Allgemeinen Reglementsbestimmungen 01.2009 unterstellt war:

Versicherter Lohn zur Kostenbeitragsbestimmung

Der Kostenbeitrag bestimmt sich grundsätzlich aufgrund der Kostenbeitragssätze sowie der Höhe des versicherten Lohnes. Zur Bestimmung der Höhe der minimalen und maximalen Kostenbeiträge besteht für den versicherten Lohn ein Minimum und ein Maximum. Das Minimum entspricht 1/3 der maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente, das Maximum der 6-fachen maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente.

Bei Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung teilweise invalid sind, wird das versicherte Lohnminimum bzw. -maximum gemäss Ziffer 4.9 gekürzt. Ausgenommen sind diejenigen Personen, welche bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis beim angeschlossenen Arbeitgeber bereits invalid waren.

17.3.3

(Zu Ziffer 8 der Allgemeinen Reglementsbestimmungen, Ausgabe 01.2009.)

Seit 01.01.2016 wird das Altersvorsorge-Zusatzkonto Pax-Plus nicht mehr geführt. Ein allfälliges Guthaben auf diesem Konto wurde per 01.01.2016 dem überobligatorischen Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben. Die Bestimmungen betreffend Pax-Plus sind nicht mehr anwendbar.